

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 28. April 2022

47. Stück

134. Festlegung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen des Rektorates im Lehr- und Prüfungsbetrieb der Medizinischen Universität Innsbruck zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie

## 134. Festlegung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen des Rektorates im Lehr- und Prüfungsbetrieb der Medizinischen Universität Innsbruck zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie

In Umsetzung der Bestimmungen des § 1 Abs 1 des „Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG)“, BGBl I Nr. 232/2021, werden folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Senates, der/des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der/des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden für das Sommersemester 2022 festgelegt:

### **Präambel**

Bei den Studienrichtungen Humanmedizin, Zahnmedizin, Molekulare Medizin und PhD bzw. clinicalPhD handelt es sich um praxisorientierte Ausbildungen mit einem hohen Anteil an Tätigkeiten im biomedizinischen Laborbereich, körpernahen Untersuchungsmethoden und unmittelbaren Tätigkeiten an Patientinnen/Patienten. Im Zuge dieser Tätigkeiten, im Speziellen aber bei der Vermittlung von medizinischen Fertigkeiten und Skills, ist es meist unmöglich die in der Pandemiebekämpfung üblicherweise empfohlenen Abstände einzuhalten bzw. ist der Umgang mit Patientinnen/Patienten oder pflegebedürftigen Menschen zwangsläufig mit einem sehr engen Kontakt von Personen verbunden. Zudem werden klinische Praktika, Famulaturen, das Klinisch-Praktische Jahr sowie die 72-wöchige zahnmedizinische Berufsvorbereitung in Krankenanstalten außerhalb der Medizinischen Universität Innsbruck durchgeführt. Aufgrund dieser Besonderheiten bedürfen medizinische Studienrichtungen einer besonderen und speziell auf diese Bedürfnisse ausgerichteten Regelung in Bezug auf Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 Infektionen.

Um das epidemiologische Risiko im Hinblick auf SARS-CoV-2 Infektionen in Lehrveranstaltungen und Prüfungen in allen Studienrichtungen der Medizinischen Universität Innsbruck für das Sommersemester 2022 weiterhin so gering wie möglich zu halten, legt das Rektorat nach eingehender Beratung mit Expertinnen/Experten im Sinne der Fürsorgepflicht gegenüber Studierenden und sonstigen Angehörigen der Medizinischen Universität Innsbruck angemessene und nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand wirksame COVID-19 Sicherheits- und Schutzmaßnahmen fest.

**§ 1. (1)** Für die Teilnahme an klinischen Praktika, Übungen, Seminaren, Vorlesungen, Prüfungen und Wahlveranstaltungen sowie Famulaturen, das Klinisch-Praktische Jahr sowie die 72-wöchige zahnmedizinische Berufsvorbereitung in Krankenanstalten, die im Bereich der Tirol-Kliniken durchgeführt werden, benötigte Studierende aufgrund des vulnerablen Bereichs einen der nachfolgenden Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr (3G-Regel). Sofern der Nachweis durch eine Impfung erfolgt, sind darunter zentral zugelassene Impfstoffe gegen COVID-19 zu verstehen:

- a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf.
- b. Impfung nach einem positiven molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 bzw. nach einem Nachweis über neutralisierende Antikörper, wobei diese nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf.
- c. Drittimpfung, wobei diese nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf.
- d. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
- e. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- f. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

- g. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentestes auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
- h. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Sämtliche unter lit. a – h aufgezählte Nachweise sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache von in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen/Ärzten oder sonst dazu befugten Stellen, in Papierform oder in sonst geeigneter Weise (Grüner Pass), auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Studierende die keinen Nachweis nach lit. a – h erbringen können und schwanger sind oder nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft werden können und denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann, müssen für die Teilnahme an klinischen Praktika, Übungen, Seminaren, Vorlesungen, Prüfungen und Wahllehrveranstaltungen sowie Famulaturen, das Klinisch-Praktische Jahr sowie die 72-wöchige zahnmedizinische Berufsvorbereitung im Bereich der Tirol-Kliniken die vorgenannten Ausnahmen, durch eine von einer/einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/Arzt ausgestellte Bestätigung nachweisen.

(3) Die entsprechenden Nachweise werden von dazu autorisierten Personen kontrolliert und müssen daher in geeigneter Form, vorzugsweise als Ausdruck in Papierform oder in sonst geeigneter Weise, vorgezeigt werden.

(4) Für Lehrveranstaltungen, Praktika und Prüfungen, die nicht unter Abs 1 fallen, benötigen Studierende keinen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr.

**§ 2.** Beim Betreten sämtlicher Gebäude und Räumlichkeiten der Medizinischen Universität Innsbruck sowie der Universitätskliniken/Tirol-Kliniken muss ausnahmslos eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP-2 Maske (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen werden. Im Falle, dass dies aus Schwangerschafts- oder gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zumutbar ist, ist eine sonstige, den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Die FFP2-Maske oder sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung kann in Lehrveranstaltungen, Praktika und Prüfungen am Sitzplatz nur auf Anweisung durch Lehrveranstaltungsleiter bzw. Prüfer oder autorisierte Universitätsangehörige unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Gefahr abgenommen werden. Bei medizinischer Befreiung vom Tragen einer FFP-2 Maske oder sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung ist dies, sowie auch das Verwenden der statt der FFP2-Maske aus Schwangerschafts- oder gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen sonst zu tragenden, den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung, auf Verlangen im Rahmen der Kontrolle durch eine von einer/einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen. Der Nachweis ist in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache in geeigneter Form, vorzugsweise als Ausdruck in Papierform oder in sonst geeigneter Weise, vorzuweisen.

**§ 3.** Die weiteren Schutzmaßnahmen laut Haus- und Benützungsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck (zB Abstand halten, Händedesinfektion) sind strikt einzuhalten.

**§ 4.** Studierende, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden und denen das Testergebnis bekannt ist, oder Studierende, die behördlich zur Quarantäne verpflichtet sind, dürfen die Gebäude der Medizinischen Universität Innsbruck und der Universitätskliniken/Tirol-Kliniken nicht betreten.

**§ 5.** Bei einem Verstoß gegen die festgelegten Sicherheits- und Schutzmaßnahmen des Rektorates im Lehr- und Prüfungsbetrieb für das Sommersemester 2022 der Medizinischen Universität Innsbruck zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie, werden nachfolgende Sanktionen verhängt:

- a) Personen die gegen § 2 verstoßen, werden verwarnt und bei wiederholtem Verstoß nach Feststellung der Identität mit einem sofortigen Haus- und Betretungsverbot für diesen Tag belegt. Ein beharrlicher und mehrfacher Verstoß führt zu einem sofortigen Haus- und Betretungsverbot für vier Wochen. Ausnahmen bestehen für Personen, welche durch ärztliches Attest unverzüglich nachweisen können, dass sie vom Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer sonst zu tragenden, den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtungen befreit sind bzw. aus Schwangerschafts- oder gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen statt einer FFP2-Maske, einen den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen müssen.
- b) Verstöße gegen § 4 werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht und führen darüber hinaus zu einem sofortigen Haus- und Betretungsverbot für das laufende Semester.
- c) Das Vorzeigen von gefälschten Nachweisen oder das Vorzeigen auf andere Personen ausgestellter Dokumente als eigener Nachweis wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der lit. a – b.

**§ 6.** Diese Festlegung tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft. Die Festlegung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen des Rektorates im Lehr- und Prüfungsbetrieb der Medizinischen Universität Innsbruck zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 24.09.2021, Studienjahr 2020/2021, 63. Stk, Nr. 213, bisher gültig auch für das Sommersemester 2022, tritt außer Kraft.

Für das Rektorat:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)  
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

---